

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pronstorf

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pronstorf in der Sitzung am 30. 6. 2021 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pronstorf und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1,0 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
- II. (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Wahlgrabstätten	
a. für 30 Jahre	1.380,00 €
je Jahr und Grabbreite	46,00 €
b. für 20 Jahre	920,00 €
je Jahr und Grabbreite	46,00 €
2. Rasenwahlgrabstätten	
a. für 30 Jahre	1.830,00 €
je Jahr und Grabbreite	61,00 €
b. für 20 Jahre je Grabbreite	1.220,00 €
je Jahr und Grabbreite	61,00 €
3. Urnenreihengrabstätten	
für 20 Jahre	860,00 €
4. Urnengemeinschaftsgrabstätte	
Stele – inkl. Aushub	1.261,00 €
inkl. Gravur des Namens	

5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der jährliche Gebührenbeitrag aufgeführt unter § 6 Absatz 1 – 3 berechnet.

6. Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter 24,90 €

7. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie für die laufende vorgeschriebene Sicherheit seiner Standsicherheit

a. Eines liegenden Grabmals	24,90 €
b. Eines stehenden Grabmals für 30 Jahre	81,30 €
c. Eines stehenden Grabmals für 20 Jahre	62,50 €

III. Gebühr für die Bestattung
Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

1. Erdbestattung	523,00 €
2. Beisetzung einer Urne	105,00 €

Grundsätzlich hat der Nutzungsberechtigte die entstehenden Mehrkosten für das Ausheben der Gruft zu tragen, sofern besondere Schwierigkeiten Vorliegen, die der Nutzungsberechtigte zu verantworten hat (z.B. Bepflanzung).

IV. Gebühren für Ausgrabungen

1. Ausgraben einer Leiche	das 5fache von III/1
2. Ausgraben einer Urne	das 5fache von III/2

V. Erstanlage und Auflösung einer Grabstätte

1. Auflösen einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten nach Stundenaufwand des Friedhofgärtners, mindestens aber	€ 50,00
---	---------

Für die ordnungsgemäße Entfernung des Grabsteins inkl. des Fundaments hat der Nutzungsberechtigte Sorge und auch die Kosten zu tragen.

VI. Vorzeitige Rückgabe eines Wahlgrabes

Bei vorzeitiger Rückgabe eines Wahlgrabes werden für die verbleibende Ruhezeit entsprechend Mehrkosten eines Rasengrabes zuzüglich einer Erschwerniszulage erhoben.

VII. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

